

HELGE HILDEBRANDT

Rechtsanwalt

Tätigkeitsschwerpunkte: Sozialrecht, Insolvenzrecht

Abs.: RA Hildebrandt, Holtener Straße 154, 24105 Kiel

Amtsgericht Kiel

Deliusstraße 22

24114 Kiel

Telefax: 604 - 2803

Holtener Straße 154

24105 Kiel

Telefon (Durchwahl): (0431) 88 88 58 7

Telefon (Sekretariat): (0431) 80 41 44

Telefax: (0431) 80 42 62

Email: helgehildebrandt@hotmail.com

Internet: sozialberatung-kiel.de

036-11-bh-e-01

(bitte immer angeben)

02.02.2015

In der Beratungshilfeangelegenheit

7 UR II 11433/14

lege ich gemäß § 6 Abs. 2 BerHG Erinnerung gegen den Beschluss des AG Kiel vom 28.01.2015, 7 II 11433/14, ein, und beantrage zugleich, dem Rechtsuchenden unter Aufhebung dieses Beschlusses antragsgemäß Beratungshilfe zu gewähren.

Begründung:

In der Begründung zu § 1 heißt es im Regierungsentwurf, die Grenze für den Anspruch auf Beratungshilfe liege dort, wo ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Wunsch nach Aufklärung über die Rechtslage nicht zu erkennen sei. Das Bedürfnis nach Gerechtigkeit ist nicht identisch mit der Erzielung eines merkantilen Mehrwertes. Dies verkennt der Rechtspfleger. In der Logik des Beschlusses wäre jede Rechtsverfolgung mutwillig, die nicht zu einem monetären Gewinn mindestens in Höhe der Anwaltskosten führt. Beratungshilfe wäre demnach für eine Vertretung nur noch zu gewähren, wenn das (rein wirtschaftlich verstandene) Rechtsschutzinteresse einen Gewinn von derzeit mehr als 121,38 € jedenfalls erwarten lässt. Gegebenfalls wäre die (fakultative) Eigenbeteiligung von 15,- € und etwaige Fahrkosten zum Rechtsanwalt usw. hinzuzusetzen. Der Phantasie sind hier wenig Grenzen gesetzt. Diese Rechtsauffassung wird sogar in der untergerichtlichen Rechtsprechung nicht vertreten. Der Beschluss benennt dann folgerichtig auch keine Judikate.

Zu einer vergleichbaren Frage im Bereich der PKH hat das BVerfG in seinem Beschluss vom 24.03.2011, 1 BvR 2493/10 darauf hingewiesen, die Instanzgerichte hätten die Frage, ob die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheine, auf eine ausschließliche Beurteilung des Verhältnisses von Streitwert und Kostenrisiko reduziert (hier 7 € im Monat für 6 Monate). Dabei hätte die Instanzgerichte außer Betracht gelassen, dass Bewertungsmaßstab für die Frage der Beordnung eines Rechtsanwalts vornehmlich ist, ob die besonderen persönlichen Verhältnisse dazu führen, dass der Grundsatz der Waffengleichheit zwischen den Parteien verletzt ist (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 22. Juni 2007 - 1 BvR 681/07 -, NJW-RR 2007, S. 1713 <1714>).

Die Rechtsprechung des BVerfG zur PKH-Gewährung lässt sich auf diesen Fall übertragen. Der Rechtsuchende hat sich lange mit der Mutter des gemeinsamen Kindes hinsichtlich seiner berechtigten Forderung erfolglos auseinandergesetzt. Es ging ihm darum, sein Recht durchzusetzen. Dies war ihm nur mit anwaltlicher Hilfe möglich, weil die Mutter ohne diesen Druck nicht reagierte.

Letztlich würde der inkriminierte Beschluss, wäre ihm Bestand beschieden, zur Folge haben, dass bis zu einem Streitwert von rund 120 € gleichsam ein rechtsschutzfreier Raum herrschen würde. Die typischen Betrugsforderungen (Internetfallen etc.) könnten nicht mehr abgewehrt werden, geht es doch dort meistens um rund 100 €. Gleiches würde für die durchschnittlichen Verbrauchergeschäfte gelten. Auch im Bereich der Sozialleistungsgewährungen wäre die Rechtsverfolgung zukünftig meist „mutwillig“, geht es dort doch häufig um Forderungen unter 120 € - viel Geld für eine Person, die von Grundsicherungsleitungen lebt. Auch hier würde quasi ein rechtsschutzloser Raum entstehen - fatal bei einer Leistungsgewährung, bei der immer noch gut jeder zweite Bescheid rechtswidrig ist.

Diese wenigen Hinweise mögen zeigen, dass der ökonomistische Ansatz des „Rechtspflegers“ bei der Pflege des Rechts zu kurz greift. Rechtspflege ist kein Geschäft.

Mit freundlichen Grüßen,

Helge Hildebrandt
(Rechtsanwalt)